S 18 RA 1875/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verwirkung, Nachforderung, Beitrag, Vertrauen, Schutz, Vertrauensschutz
Leitsätze	1. Zu den Anforderungen an die Verwirkung von Beitragsnachforderungen des Rentenversicherungsträgers. 2. Bloßes Unterlassen des Rentenversicherungsträgers kann ein schutzwürdiges Vertrauen nur dann begründen, wenn der Schuldner das Nichtstun als bewusst und planmäßig betrachten darf. 3. Wird in einem Beitragsbescheid die Beitragsforderung abschließend endültig festgesetzt, kann eine spätere Erhöhung wegen unzutreffender Berechnung nur nach Maßgabe der §§ 24, 45 SGB X erfolgen.
Normenkette	SGB IV § 25 Abs. 1; BGB § 242; SGB X §§ 24, 45; EWG VO 1408/71

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 RA 1875/98
Datum	15.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 2654/00
Datum	05.03.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. MÃ¤rz 2000 abgeÃ¤ndert. Der Bescheid vom 12. Juni 1998 wird aufgehoben, soweit darin mehr als 10.834,84 EUR BeitrÃ¤ge nachgefordert werden. Im Ã¼brigen wird

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger ein Drittel der auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger als antragspflichtversicherter SelbstÃ¤ndiger BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 25.300, 37 DM nachzuzahlen hat.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger studierte Rechtswissenschaft und stand anschlieÃend vom 1. Juni 1965 bis 18. Dezember 1968 mit einer Unterbrechung von sechs Monaten im juristischen Vorbereitungsdienst. Nach Abschluss der Zweiten juristischen StaatsprÃ¼fung wurde er durch den frÃ¼heren Dienstherrn bei der Beklagten nachversichert. Vom 1. Januar 1969 bis 30. September 1973 war als angestellter Rechtsanwalt versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seit 1. Oktober 1973 ist er als selbstÃ¤ndiger Rechtsanwalt tÃ¤tig und Sozius dieser Kanzlei.

Der KlÃ¤ger beantragte am 28. Mai 1975 die Versicherungspflicht als selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tiger (damals Â§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Angestelltenversicherungsgesetz â AVG). Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 15. Oktober 1975 fest, dass er seit 1. Mai 1975 fÃ¼r die Dauer der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig sei; die Versicherungspflicht ende, wenn eine selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr ausgeÃ¼bt werde oder in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften eintrete. Mit Schreiben vom 28. Juli 1980 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er beabsichtige, fÃ¼r 1980 und die folgenden Jahre bis zum Eintritt des Rentenfalls die monatlichen HÃ¶chstbeitrÃ¤ge zu entrichten. Durch Schreiben vom 11. Januar 1982 teilte er der Beklagten mit, er sei seit 1. November 1981 als Angestellter bei der H. u. M. GmbH versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er bitte darum, festzustellen, dass die fÃ¼r ihn bisher bestehende Versicherungspflicht erloschen sei. Die Beklagte antwortete ihm unter dem 28. Januar 1982, die Anmeldung als Pflichtversicherter kraft Gesetzes sage nichts Ã¼ber die Aufgabe der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit aus. Um Einsendung von Nachweisen, dass er seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt aufgegeben habe, werde gebeten. Der KlÃ¤ger erwiderte unter dem 1. April 1982, er habe seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Rechtsanwalt nicht aufgegeben, sondern nur erheblich eingeschrÃ¤nkt; weiteres brauche nicht veranlasst zu werden. Intern verfÃ¼gte die Beklagte hierauf, es sei nichts zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 16. September 1991 an die Beklagte bezog sich der KlÃ¤ger auf ein von der Beklagten versandtes Rundschreiben "Sonderinformation Rentenreformgesetz 1992", das an die versicherungspflichtigen SelbstÃ¤ndigen gerichtet war. Er fÃ¼hrte hierzu aus, er zahle seit 1981 nur noch BeitrÃ¤ge als Angestellter der H. u. M. GmbH. Da er nicht aus zwei GrÃ¼nden versichert sein kÃ¶nne, schlieÃe die Beitragspflicht als Angestellter die Beitragspflicht als SelbstÃ¤ndiger aus. Da er auch in Zukunft Einkommen sowohl aus selbstÃ¤ndiger

TÃ¤tigkeit wie auch aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung erzielen werde, bitte er um endgÃ¼ltige KlÃ¤rung der Angelegenheit und BestÃ¤tigung, dass er die bisher geÃ¼bte Praxis unverÃ¤ndert fortsetzen kÃ¶nne und nur BeitrÃ¤ge als versicherungspflichtiger Angestellter entrichten mÃ¼sse. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 18. Oktober 1991, die Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger ende entgegen seiner Auffassung erst mit der Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Sie werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass zugleich eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde, die kraft Gesetzes versicherungspflichtig sei. Es werde anheim gestellt, auf Grund des verminderten Einkommens aus der selbstÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit eine Ãnderung der Beitragsberechnung zu beantragen. Der KlÃ¤ger antwortete hierauf (Schreiben vom 2. April 1992), dieses Schreiben sei ihm nicht ganz verstÃ¤ndlich; er bitte um Mitteilung, was fÃ¼r BeitrÃ¤ge noch offen sein sollten. Hierauf reagierte die Beklagte nicht.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1996 teilte der KlÃ¤ger mit, er habe die versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung bei der H. u. M. GmbH zum 29. Februar 1996 beendet. Er wolle auch in Zukunft BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten und bitte um Zusendung entsprechender Antragsunterlagen. Am 2. Juli 1996 stellte er den Formantrag auf Versicherungspflicht fÃ¼r selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige und gab an, die zu versichernde selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seit Oktober 1973 auszuÃ¼ben. Mit Bescheid vom 9. Dezember 1996 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der VerjÃ¤hrungsvorschriften und BeschrÃ¤nkung der Nachforderung auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung auf, fÃ¼r die Zeit von Dezember 1991 bis Ende Februar 1996 BeitrÃ¤ge fÃ¼r seine versicherungspflichtige selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, die nicht geendet habe, in HÃ¶he von 21.191,11 DM zu zahlen. Die Beitragsforderung berechnete sie in der Weise, dass die Differenz zwischen den bereits gezahlten BeitrÃ¤gen aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und der Beitragsbemessungsgrenze gebildet und fÃ¼r den Differenzbetrag die BeitrÃ¤ge erhoben wurden. In einem weiteren Bescheid vom 9. Dezember 1996 lieÃ die Beklagte den KlÃ¤ger ab 1. MÃ¤rz 1996 zur Zahlung von BeitrÃ¤gen als pflichtversicherter SelbstÃ¤ndiger aus dem Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe zu; monatlich seien 792,96 DM zu zahlen. Am 19. Dezember 1996 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch wegen der Beitragsnachforderng. Die Beitragsforderung sei verwirkt. Nach Korrespondenz zur Zuordnung geleisteter Zahlungen und dem Schreiben der Beklagten vom 14. Januar 1998 wies diese den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. MÃ¤rz 1998 zurÃ¼ck. Die Versicherungspflicht auf Antrag habe im Mai 1975 begonnen und nicht dadurch geendet, dass fÃ¼r eine weitere BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit Versicherungspflicht bestanden habe. Sie hÃ¤tte nur geendet, falls der KlÃ¤ger die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgegeben hÃ¤tte und dadurch die Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf Antrag entfallen wÃ¤ren. Dies sei aber gerade nicht der Fall. Die nachgeforderten BeitrÃ¤ge seien insgesamt hÃ¶chstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 20. April 1998 beim Sozialgericht (SG) Stuttgart Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, er habe

wÃ¤hrend der Dauer der Pflichtversicherung kraft Gesetzes die geschuldeten BeitrÃ¤ge aus der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung entrichtet und die Versicherungspflicht auf Antrag als ruhend betrachtet. WÃ¤hrend dieser Zeit habe es mehrfach Schriftwechsel zwischen ihm und der Beklagten gegeben. In dessen Rahmen habe er darauf hingewiesen, dass er die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit weiter ausÃ¼be. Er habe um BestÃ¤tigung gebeten, dass er die bisherige Praxis, die BeitrÃ¤ge nur aus dem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu entrichten, fortsetzen kÃ¶nne. Die Beklagte habe Ã¼ber einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren seine Auffassung, wonach die Beitragspflicht kraft Gesetzes Vorrang habe, nicht beanstandet. Auch habe sie trotz entsprechender gesetzlicher Regelung die Einziehung des Regelbeitrags nicht Ã¼berwacht. Der geltend gemachte Anspruch auf Beitragszahlung sei verwirkt. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Zutreffend sei, dass sie die Beitragszahlung ursprÃ¼nglich nicht Ã¼berwacht habe, weil eine gesetzliche Verpflichtung hierzu erst durch das Rentenreformgesetz 1992 begrÃ¼ndet worden sei. Die Auffassung des KlÃ¤gers, dass eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer derjenigen als SelbstÃ¤ndiger gegenÃ¼ber vorrangig sei, treffe nicht zu. Beim Zusammentreffen beitragspflichtiger Einnahmen aus mehreren VersicherungsverhÃ¤ltnissen Ã¼ber der Beitragsbemessungsgrenze seien gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen fÃ¼r die Beitragsberechnung so zueinander zu mindern, dass sie zusammen maximal die Beitragsbemessungsgrenze erreichten. Da der KlÃ¤ger keinen Antrag auf einkommensgerechte BeitrÃ¤ge gestellt habe, sei fÃ¼r die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ein Einkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe zu berÃ¼cksichtigen. Dem Rechnung tragend hat die Beklagte durch Bescheid vom 12. Juni 1998 die Beitragsforderung abgeÃ¤ndert und auf 29.409,63 DM heraufgesetzt; hiervon hat sie einen Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter BeitrÃ¤ge der abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung begrenzt auf den Arbeitnehmeranteil in HÃ¶he von 4109,26 DM abgesetzt, so dass sich eine Nachforderung von 25.300,37 DM ergab. Der KlÃ¤ger hat der Beitragsnacherhebung widersprochen und sich insoweit auf den Eintritt der VerjÃ¤hrung berufen. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die nachgeforderten BeitrÃ¤ge seien nicht verjÃ¤hrt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 15. MÃ¤rz 2000 abgewiesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf die Verwirkung berufen, weil ein Verwirkungsverhalten nicht vorliege. Das bloÃe Nichtstun der Beklagten reiche nicht aus, vielmehr mÃ¼sse ein konkretes Verhalten hinzukommen. Die Tatsache, dass die Beklagten weder auf das Schreiben des KlÃ¤gers vom 11. Januar 1982 noch auf das vom 16. September 1991 reagiert habe, fÃ¼hre nicht zu einem vertrauensbegrÃ¼ndenden Verwirkungsverhalten. Vielmehr habe der KlÃ¤ger auf Grund des Schreibens vom 18. Oktober 1991 davon ausgehen mÃ¼ssen, dass die Beklagte seine Auffassung nicht teile. Er habe nicht darauf vertrauen kÃ¶nnen, dass die Beklagte die Zahlung der BeitrÃ¤ge nicht mehr geltend machen werde. Soweit die Beklagte die Nachforderung durch Bescheid vom 12. Juni 1998 auf 25.300,37 DM erhÃ¶ht habe, sei dies ebenfalls nicht zu beanstanden, weil sich der zunÃ¤chst eingeklagte Betrag als zu niedrig erwiesen habe. Auch sei die HÃ¶he der Beitragsnachforderung korrekt berechnet. Das Urteil des SG ist dem KlÃ¤ger am 7. Juni 2000 gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

Am 4. Juli 2000 hat der KlÃ¤ger schriftlich beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er sich auf die Verwirkung der Beitragsforderung berufen. Die Beklagte sei fÃ¼r eine Zeitspanne von etwa 9 1/2 Jahren untÃ¤tig geblieben, schon allein dadurch sei Verwirkung eingetreten. Im Ãbrigen seien aber zusÃ¤tzliche UmstÃ¤nde gegeben, die sein Vertrauen begrÃ¼ndet hÃ¤tten, die Beklagte werde die BeitrÃ¤ge nicht mehr erheben. So habe er auf Grund des Schriftwechsels im Jahre 1992, aber auch nach Erteilung des Versicherungsverlaufs im September 1988 davon ausgehen kÃ¶nnen, dass alles geprÃ¼ft und in Ordnung sei. Trotz EinfÃ¼hrung einer BeitragsÃ¼berwachung im Jahre 1978 seien keine BeitrÃ¤ge geltend gemacht worden. SpÃ¤testens mit dem Inkrafttreten des Beitrageinzugs-Einordnungsgesetzes am 1. Januar 1989 hÃ¤tte die Beklagte nicht weiter bis ins Jahr 1996 untÃ¤tig bleiben dÃ¼rfen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgericht Stuttgart vom 5. MÃ¤rz 2000 und den Bescheid vom 9. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. MÃ¤rz 1998 sowie den Ãnderungsbescheid vom 12. Juni 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht fÃ¼r zutreffend und nimmt auf ihr bisheriges Vorbringen Bezug. Mit Schreiben vom 13. November 2000 hat sie den Erstattungsanspruch des frÃ¼heren Arbeitgebers des KlÃ¤gers mit 4109,26 DM beziffert.

Der Berichterstatter hat den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten am 17. Januar 2002 erÃ¶rtert. Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Im Ãbrigen wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten (63 110541 W 026), die Klageakten des SG (S 18 RA 1875/98) und die Berufungsakten des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG aufgrund des erteilten EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet.

Das Urteil des SG vom 15. MÃ¤rz 2000 ist abzuÃ¤ndern. Der Ãnderungsbescheid vom 12. Juni 1998 ist rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit darin in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 9. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. MÃ¤rz 1998 die Beitragsforderung auf 29.409,63

DM erhÃ¶ht wurde. Im Ã¼brigen hat die Berufung keinen Erfolg, denn die Beitragsnachforderung ist jedenfalls in der durch Bescheid vom 9. Dezember 1996 geltend gemachten HÃ¶he von 21.191,11 DM, das sind 10.834,84 EUR, rechtmÃ¤Ãig.

Der Beklagten stehen BeitrÃ¤ge aus der versicherungspflichtigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu (1.), diese Beitragsforderung ist nicht verwirkt (2.). Soweit die Beitragsforderung durch Bescheid vom 12. Juni 1998 hÃ¶her als DM 21.191,11 festgesetzt wurde, steht dieser Regelung entgegen, dass die Voraussetzungen des Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht erfÃ¼llt sind (3.).

1. Der KlÃ¤ger war auf Grund des Bescheids vom 15. Oktober 1975 antragspflichtversichert nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG bzw. Â§ 4 Abs. 2 SGB VI. Die Versicherungspflicht hat nicht geendet, denn der KlÃ¤ger hat die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit seit 1975 bis heute nicht aufgegeben. Insbesondere war die daneben ausgeÃ¼bte ebenfalls Versicherungspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung als gegen Entgelt beschÃ¤ftigter Arbeitnehmer ohne Bedeutung (vgl. BSGE 49, 38, BSG, Urteil vom 15. Dezember 1983 -12 RK 6/83- USK 83163; BSG SozR 3 â 2200 Â§ 1227 Nr. 8). Aus der Versicherungspflicht resultiert die Beitragspflicht. Die BeitrÃ¤ge werden bei selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen von ihnen selbst getragen (Â§ 169 Nr. 1 SGB VI). Sie sind deshalb von diesen selbst unmittelbar an die TrÃ¤ger der Rentenversicherung zu zahlen (Â§ 173 Satz 1SGB VI); fÃ¼r die Zeit vor Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 hat nichts anderes gegolten (Â§Â§ 112 Abs.4 Buchst. b, 127 a Abs. 1 Satz 1 AVG i. V. m. Â§ 127 Abs. 1 AVG; Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung Ã¼ber das Entrichten von BeitrÃ¤gen zur Rentenversicherung des Arbeiter und der Angestellten (RV â Beitragsentrichtungsverordnung, RV â BEVO)). Der KlÃ¤ger schuldet deshalb gemÃ¤Ã Â§Â§ 157, 161 Abs. 1, 165 SGB VI BeitrÃ¤ge bis zur Beitragsbemessungsgrenze und nach dem jeweiligen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung; als beitragspflichtige Einnahme gilt ein Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe. Jedenfalls fÃ¼r die Zeit von Januar 1992 bis Februar 1996 ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 22 Abs. 2 SGB IV und Â§ 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit eine Beitragsschuld in HÃ¶he von 2.8940,21 DM, da der KlÃ¤ger keinen Antrag auf Zugrundelegung eines gegenÃ¼ber dem Arbeitseinkommen in HÃ¶he der BezugsgrÃ¶Ãe tatsÃ¤chlich niedrigeren oder hÃ¶heren Arbeitseinkommens gestellt hat, obwohl von der Beklagten mehrfach auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen. Der Senat macht sich die Berechnung der aus der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Zeit von Januar 1992 bis Februar 1996 geschuldeten BeitrÃ¤ge im Bescheid vom 12. Juni 1998 zu eigen. Offenbleiben kann, ob fÃ¼r die fÃ¼r Dezember 1991 geschuldeten BeitrÃ¤ge ebenfalls auf Â§ 165 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zurÃ¼ckgegriffen werden kann. Denn diese die beitragspflichtigen Einnahmen von versicherungspflichtigen SelbstÃ¤ndigen bestimmende Vorschrift ist erst zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten; fÃ¼r die Zeit vorher bis 31. Dezember 1991 galt fÃ¼r die Beitragsberechnung dieses Personenkreises Â§ 2 Abs. 1 RV-BEVO, wonach Beitragsbemessungsgrundlage 1/12 des jÃ¤hrlichen Bruttoarbeitseinkommens aus der die Versicherungspflicht begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit ist. MaÃgebend ist ungeachtet der FÃ¤lligkeit grundsÃ¤tzlich die Rechtslage in dem Monat, fÃ¼r welchen der Beitrag entrichtet wird (vgl. BSGE 61, 79, 81 f.). Der Senat braucht das

jÃ¤hrliche Bruttoarbeitseinkommen des KlÃ¤gers fÃ¼r 1991 nicht genau ermitteln, denn auch eine Beitragsnachforderung, die um einen derzeit nicht genau feststehenden Betrag hÃ¶her als 28.940,21 DM ist, wÃ¤re nicht verjÃ¤hrt. AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers, die nach Arbeitseinkommen bemessen sind, werden gemÃ¤Ã Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VI am 15. des Monats fÃ¤llig, der dem Monat folgt, in dem das Einkommen erzielt wurde. Die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers fÃ¼r Dezember 1991 wurden am 15. Januar 1992 fÃ¤llig. Sie wÃ¤ren erst mit Ablauf des Jahres 1996 verjÃ¤hrt. Durch Bekanntgabe des Bescheids vom 9. Dezember 1996 , mit welchen die Beklagte die bezifferte Beitragsforderung durchgesetzt hat (zum Durchsetzungsbescheid vgl. BSG SozR 3-5425 Â§ 25 Nr. 9) wurde die VerjÃ¤hrung unterbrochen (vgl. Â§ 52 Abs. 1 Satz1 SGB X). UnabhÃ¤ngig davon hat schon das durch das Schreiben des KlÃ¤gers vom 2. Mai 1996 eingeleitete Beitragsverfahren die VerjÃ¤hrung unterbrochen (vgl. Â§ 198 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI).

2. Die Beklagte ist auch sonst berechtigt, die BeitrÃ¤ge dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber geltend zu machen. Insbesondere ist der Zahlungsanspruch nicht verwirkt. Das im BÃ¼rgerlichen Recht als AusprÃ¤gung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Â§ 242 BGB) entwickelte Rechtsinstitut der Verwirkung ist auch im Sozialrecht anerkannt. Danach entfÃ¤llt eine Leistungspflicht, wenn der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechtes wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebiets das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenÃ¼ber als illoyal erscheinen lassen. Solche die Verwirkung auslÃ¶senden UmstÃ¤nde liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauenstatbestand), dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts unzumutbare Nachteile entstehen wÃ¼rden (vgl. grundlegend BSGE 47, 194, 196; BSG SozR 3-2200 Â§ 1303 Nr. 6).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfÃ¼llt. Die Beklagte hat es zwar von Januar 1982 (Kenntnis des Eintritts anderweitiger Versicherungspflicht) bis Dezember 1996 unterlassen, die BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers aus seiner versicherungspflichtigen selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, welche der KlÃ¤ger selbst zu tragen und an die Beklagte zu zahlen hatte, anzufordern. Allein die UntÃ¤tigkeit, auch wenn diese Ã¼ber einen langen Zeitraum andauert, kann die Verwirkung aber nicht begrÃ¼nden; vielmehr mÃ¼ssen weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, welche die spÃ¤tere Geltendmachung des Rechts mit der Wahrung von Treu und Glauben als nicht vereinbar erscheinen lassen (vgl. BSGE 34, 211, 214; 38, 187, 194; zur Beitragsnachforderung BSG, Urteil vom 23. Mai 1989 â 12 RK 23/88 â in USK 8964). Dabei sind an das Verwirkungsverhalten grundsÃ¤tzlich strenge Anforderungen zu stellen (vgl. auch zum Folgenden BSGE 47, 194, 197 f.), weil dem Interesse des Beitragsschuldners, das AusmaÃ der wirtschaftlichen Belastung durch Beitragsnachforderungen in angemessenen Grenzen zu halten, bereits durch

die kurze VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 SGB IV Rechnung getragen wird. Daher reicht das bloÃe "Nichtstun" als Verwirkungsverhalten regelmÃ¤Ãig nicht aus, es muss darÃ¼ber hinaus ein konkretes Verhalten des GlÃ¤ubigers hinzukommen, welches bei dem Schuldner die berechtigte Erwartung erweckt hat, dass eine Beitragsforderung nicht bestehe oder nicht geltend gemacht werde. Ein Unterlassen kann ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen nur dann begrÃ¼nden, wenn der Schuldner das Nichtstun des GlÃ¤ubigers als bewusst und planmÃ¤Ãig betrachten darf (vgl. auch BSG SozR 4100 Â§ 40 Nr. 17). Die UmstÃ¤nde, die der KlÃ¤ger als Verwirkungsverhalten ansehen will, stellen objektiv kein Verhalten dar, das ein Vertrauen auf das Nichterheben der BeitrÃ¤ge begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat die Beklagte im Januar 1982 gebeten, festzustellen, dass die bisherige Versicherungspflicht als selbststÃ¤ndig TÃ¤tiger erloschen sei. Die Beklagte hat ihn zeitnah danach darauf hingewiesen, dass der Eintritt einer Pflichtversicherung kraft Gesetzes Ã¼ber die Aufgabe der selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit nichts aussage. Sie hat zu erkennen gegeben, dass die Antragspflichtversicherung erst mit Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit endet. Der KlÃ¤ger hat hierauf mitgeteilt, er habe die TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndiger Rechtsanwalt nicht aufgegeben, es sei nicht zu veranlassen. So ist die Beklagte verfahren. Auch im September 1988 hat ihr der KontenklÃ¤rungsantrag keinen Anlass gegeben, die ausstehenden BeitrÃ¤ge anzufordern. Insofern hat sie weiterhin nichts veranlasst. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist der Schriftwechsel aus dem Jahre 1991. Der KlÃ¤ger hat die "Sonderinformation Rentenreformgesetz 1992", die an pflichtversicherte SelbstÃ¤ndige gerichtet war, selbst zum Anlass gekommen, sich mit Schreiben vom 19. September 1991 erneut mit der Bitte an die Beklagte zu wenden, die Angelegenheit (gemeint: seiner Antragspflichtversicherung als SelbstÃ¤ndiger) endgÃ¼ltig zu klÃ¤ren. Wiederum hat er angegeben, dass er "auch in Zukunft" Einnahmen sowohl aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit als auch aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung haben werde. Die Beklagte hat ihm hierauf nochmals im Oktober 1991 schriftlich mitgeteilt, dass seine Antragspflichtversicherung erst ende, wenn er die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aufgebe und hieran auch nichts eine zeitgleiche kraft Gesetzes versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung Ã¤ndert. Die Beklagte hat fÃ¼r den KlÃ¤ger damit nicht nur deutlich gemacht, dass fÃ¼r die Fortdauer der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit diese Versicherungspflicht begrÃ¼ndet; darÃ¼ber hinaus hat sie durch ihre Hinweise zur Beitragsberechnung auch fÃ¼r den KlÃ¤ger hinreichend klar zu erkennen gegeben, dass deshalb fÃ¼r diesen auch eine Beitragspflicht besteht. Dass der KlÃ¤ger BeitrÃ¤ge schuldet, war ihm bewusst, wie die Antwort des KlÃ¤gers vom 2. April 1992 zeigt, in welchem er die Beklagte bittet, ihm mitzuteilen, was fÃ¼r BeitrÃ¤ge noch offen sein sollen. Allerdings ist dieses Schreiben nicht zu den Verwaltungsakten gelangt. Aufgrund des von der Beklagten mehrfach eingenommenen Standpunktes, der KlÃ¤ger bleibe auch als Doppelberufler bis zur Aufgabe der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aus dieser pflichtversichert und beitragspflichtig, konnte der KlÃ¤ger kein Vertrauen darauf begrÃ¼nden, die Beklagte werde die ausstehenden BeitrÃ¤ge nicht mehr nacherheben. Allein der Umstand, dass die Beklagte keine Beitragsforderung geltend gemacht hat, genÃ¼gt nicht; jedenfalls kann bei dem festgestellten Ablauf von einem bewussten und planmÃ¤Ãigen Nichtstun der Beklagten keine Rede sein.

3. Der Ã□nderungsbescheid vom 12. Juni 1998 ist insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als darin in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 9. Dezember 1996 (Widerspruchsbescheids vom 26. MÃ¤rz 1998) unter erstmaliger schon vorher geboten gewesener Anwendung von Â§ 22 Abs. 2 SGB IV die Beitragsforderung Ã¼ber die ursprÃ¼nglich geforderten 21.191,11 DM hinaus erhÃ¶ht wurde. Beitragsbescheide enthalten, soweit sie wie hier im Bescheid vom 9. Dezember 1996 abschlieÃ□end und endgÃ¼ltig die Beitragforderung festsetzen, insoweit eine begÃ¼nstigende Regelung, als mit dieser Festsetzung, den KlÃ¤ger insoweit begÃ¼nstigend, zum Ausdruck gebracht wird, dass Ã¼ber den geforderten Betrag hinaus eine Forderung nicht besteht. Will die Beklagte in Korrektur der frÃ¼heren Beitragsforderung, Ã¼ber den festgestellten Betrag hinaus weitere BeitrÃ¤ge fordern, weil die ursprÃ¼ngliche Beitragsforderung, zu niedrig war, muss die RÃ¼cknahme der insoweit rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Regelung nach MaÃ□gabe der Â§Â§ 24, 45 SGB X erfolgen (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 11; zur Umlage: BSG SozR 3-4100 Â§ 186a Nr.5). Der wÃ¤hrend des Klageverfahrens ergangene und gem. Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Klageverfahrens gewordene Bescheid, soweit darin Ã¼berhaupt eine RÃ¼cknahme des frÃ¼heren Bescheides gesehen werden kann, erging ohne die erforderliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers. Die Beklagte hat in seiner BegrÃ¼ndung auch dem AbwÃ¤gungsgebot nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht Rechnung getragen. Hiervon war sie nicht nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X befreit. Denn der KlÃ¤ger hat den Bescheid nicht durch TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt (Nr. 1). Er beruht nicht auf falschen Angaben, denn die erforderlichen Angaben wurden zutreffend gemacht (Nr. 2). Der KlÃ¤ger musste schlieÃ□lich nicht erkennen, dass der Modus der Beitragsberechnung im Bescheid vom 9. Dezember 1996 unrichtig war, was die Beklagte selbst Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitrum nicht erkannte. SchlieÃ□lich hat die Beklagte das ihr bei einer ZurÃ¼cknahme eingerÃ¤umte pflichtgemÃ¤Ã□e Ermessen nicht ausgeÃ¼bt. Bei -wie hier- vorliegendem VerstoÃ□ gegen das bei Ermessensentscheidungen bestehende BegrÃ¼ndungsgebot (vgl. Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X) â□□ fÃ¼r eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten des KlÃ¤gers sind keine Anhaltspunkte ersichtlich â□□ lÃ¤sst sich die rechtliche Alternativlosigkeit der Entscheidung i. S. von Â§ 42 S. 1 SGB X nicht feststellen, sodass der Bescheid vom 12. Juni 1998 im Umfang seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 15.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024